

Kurztitel

Ehegesetz

Kundmachungsorgan

dRGBI. I S 807/1938

§/Artikel/Anlage

§ 72

Inkrafttretensdatum

01.08.1938

Außerkrafttretensdatum

31.07.2004

Text**§ 72**

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechthängig geworden ist, für eine länger als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit jedoch nur, soweit anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.